

Republik vorliegt, aus der hervorgeht, daß der Studierende zu dem Kreis der vorstehend genannten Personen gehört.

Zu § 2 Abs. 4 und § 3 der Stipendienrichtlinien

§ 2

(1) Für die Festlegung von Leistungsstipendien und Leistungszuschlägen sind die Noten der im Rahmen des Studienplanes geforderten und abgelegten Zwischenprüfungen zugrunde zu legen.

(2) Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene im Rahmen des Studienplanes geforderte Zwischenprüfungen dürfen nicht zur Festlegung von Leistungsstipendien und Leistungszuschlägen herangezogen werden.

§ 3

In Abänderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Oktober 1951 (GBl. S. 917) § 4 Abs. 2 werden Leistungszuschläge und Leistungsstipendien auf Grund des Ergebnisses der Zwischenprüfung gezahlt, wenn die Prüfung nach dem 1. Januar 1950 abgelegt worden ist.

§ 4

Die Bestimmungen des § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. Oktober 1951 (GBl. S. 917) finden auch auf neuzugelassene Studierende folgender Hochschule und Fachrichtungen Anwendung:

Hochschule für Planökonomie

Fachrichtungen: Geschichte, Philosophie, Geologie, Mineralogie, Hüttenkunde, Metallurgie, Aufbereitung.

Zu § 8 der Stipendienrichtlinien

§ 5

Auf Anordnung des Prorektors oder stellvertretenden Direktors für Studentenangelegenheiten können das Grund- und das Leistungsstipendium entzogen und der Gebührenerlaß widerrufen werden:

- a) wenn vom Stipendienempfänger auf dem Fragebogen falsche Angaben gemacht worden sind, unbeschadet der Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder der Exmatrikulation,
- b) wenn Verstöße gegen die Studiendisziplin vorliegen, wie z. B. unregelmäßiger Besuch der Pflichtvorlesungen, -Seminare und -Übungen.

Berlin, den 28. Februar 1952

Staatssekretariat für Hochschulwesen
Prof. Dr. H a r i g
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 233.

Verordnung

über Lieferungs- und Zahlungsbedingungen
beim Geschäftsverkehr der privaten Betriebe
mit der volkseigenen
und der ihr gleichgestellten Wirtschaft.

Vom 5. März 1952

Die Einführung des allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft erfordert im Rahmen der Vertragsbeziehungen zwischen volkseigener und der ihr gleichgestellten Wirtschaft einerseits und privaten Betrieben als Lieferanten andererseits eine Neuregelung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Die Betriebe der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft sind verpflichtet, beim Geschäftsverkehr mit den privaten Betrieben, insbesondere bei Abschluß von Verträgen auf Grund der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141), bei dem die privaten Betriebe als Lieferer auftreten, die Bestimmungen der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB1.1 S. 548) zugrunde zu legen.

§ 2

(1) Diese Preisverordnung Nr. 233 tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt auch für Verträge, die hinsichtlich Lieferung und Zahlung bis zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht erfüllt sind.

(2) Für Forderungen der privaten Betriebe gegenüber der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft, die bei Inkrafttreten dieser Preisverordnung Nr. 233 bestehen, dürfen Verzugszinsen gemäß § 4 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB1. I S. 548) frühestens ab 30. Tag nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisverordnung Nr. 233 berechnet werden.

Berlin, den 5. März 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

Hinweis auf eine Veröffentlichung

im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 9 vom 12. März 1952 enthält:

Verordnung vom 5. März 1952 über die Reifeprüfung an Oberschulen 27

Seite